Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 2 - § 72 - des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA: S. 340) und der §§ 6 und 81 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der jeweils gültigen Fassung - hat der Einheitsgemeinderat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **21.09.2011** für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark).

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Öffentliche Straßen:
alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Haltestellenbuchten, Haltestellen, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie im Privateigentum stehen;

zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rad- und Sicherheitsstreifen neben der Fahnbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und
durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege- und Durchgänge;

d) Radwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Öffentliche Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer- und Gewässerufer;

f) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.

§ 3
Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeindegebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 4
Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern und Zäune oder Straßensperrgeräte zu übersteigen;

b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beinträchtigen.
Im Übrigen gelten die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

c) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Zurücklassen von Unrat und sonstigem Abfall jeglicher Art.

§ 5
Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen durch den Ordnungspflichtigen zu treffen.

(2) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahrenbringende Vertiefungen, die in den Bereich von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solang es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind zu abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(3) Fenster, die zur Straße hin aufgehen, Fensterläden, Klappen usw., wenn ihre Unterkante nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegt, sind stets so zu befestigen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können noch den Verkehr behindern.

(4) Gegenständen auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern sind gegen Herabstürzen sicher zu befestigen.

(5) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(6) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmälern, Bäume, die sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

§ 6
Anpflanzungen

(1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen und die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

(2) Der Verkehrsraum muss über Gehwege und Radwege bis zu einer Höhe von 2,40 m - über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m - freigehalten werden.

(3) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen, dürfen höchstens 90 cm hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit betragen.

§ 7
Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen auf allen öffentlichen Gewässern im Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Bismark (Altmark) ist verboten, sofern nicht eine ausdrückliche Freigabe bestimmter Gewässer durch die zuständige Behörde erfolgt.

(2) Es ist untersagt,
a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 8
Gewässer

Das Baden in den im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) gelegenen Gewässern ist außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten untersagt.

§ 9

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art – insbesondere Kraftfahrzeuge – auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen zu waschen.

§ 10
Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde bzw. Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von deren Vorderanliegern zu dulden.

§ 11
Ausnahmen

Die Bürgermeisterin der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 4a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern, Zäune oder Straßensperrgeräte übersteigt;

b) § 4 b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise beeinträchtigt;

c) § 4 c) Unrat und sonstigen Abfall jeglicher Art auf öffentlichen Straßen und Anlagen zurück lässt;

d) § 5 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft;

e) § 5 Abs. 3 Kellerschächte, Luken, Baugruben der sonstige Gefahren bringende Vertiefungen nicht bedeckt oder bei Benutzung nicht abgesperrt oder bewacht und in der Dunkelheit beleuchtet;

f) § 5 Abs. 4 Fenster, Fensterläden, Klappen usw. nicht so festgestellt, dass Verletzungen von Vorübergehenden und Verkehrsbehinderungen vermieden werden;

g) § 5 Abs. 5 Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern nicht gegen Herabstürzen sicher befestigt;

h) § 5 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriederungen, die sich an der Straße befinden, nicht durch Warnschilder kenntlich macht;

i) § 5 abs. 7 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume,

Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert;

j) § 6 Abs. 1 Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen lässt und die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Ver- und Entsorgung beeinträchtigt;

k) § 6 Abs. 2 den Verkehrsraum über Gehwege und Radwege bis zu einer Höhe von 2,40 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m nicht freihält;

l) § 6 Abs. 3 das Sicherheitsdreieck an Kreuzungen und Einmündungen nicht freihält oder Sträucher, Hecken und Zäune über 90 cm hoch hält, und das Sichtfeld von weniger als 15 m nicht freihält;

m) § 7 Abs. 1 Eisflächen auf den Gewässern im Gebiet der Einheitsgemeinde betritt;

n) § 7 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt;

o) § 8 in den im Gebiet der Einheitsgemeinde gelegenen öffentlichen Gewässern außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten badet;

p) § 9 wer Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen wäscht;

q) § 10-11 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft;

r) § 10-12 Abs. 2 als Hausnummern keine arabischen Ziffern verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,

s) § 10-13 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt;

t) § 10-14 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder der Vorderanlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Bürgerkurier der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) in Kraft.

(2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Bismark (Altmark), d. 21.09.2011

Schlüsselburg
Bürgermeisterin

Stadt Bismark (Altmark)
1